

3.1.2018



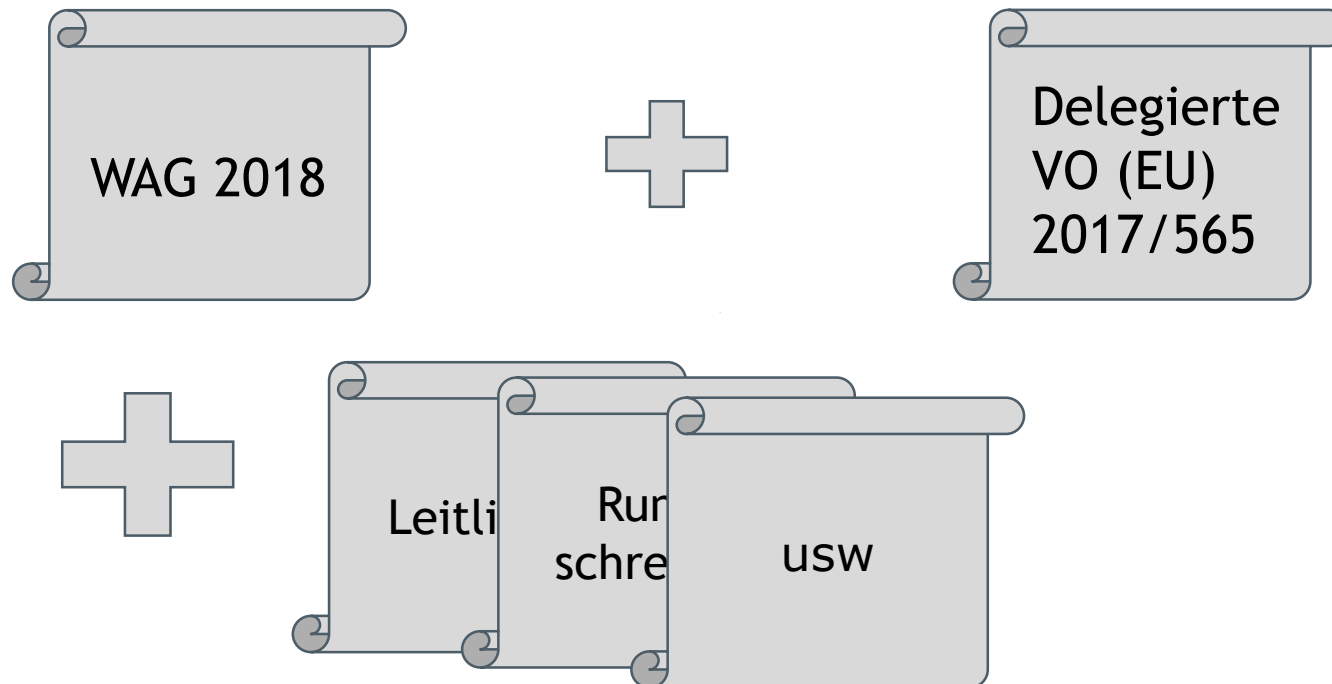
WAG 2018

Überblick

- Von der Finanzkrise zum WAG 2018
- Unabhängigkeit und Vergütungsrecht
- Wertpapierberatung

Neuer Rechtsaufbau

2 Statt 1 - Praxisrelevante Rechtstexte



oder



WissensDatenBank: www.wko.at/wdb

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- 2007 bis 2008: Finanzkrise, nach einem umfassenden Beschluss der G 20 beginnen die Arbeiten an der MiFID II. Umfassende Forderungen des Europäischen Konsumentenschutzes stehen im Vordergrund.
 - **Der FV FDL beginnt, gegen die Forderungen gegenzusteuern.**

Vollständiges Provisionsverbot

Verbot von Wertpapiervermittlern (Art 3)

einzelne Forderungen zur MiFID II

Deutlich strengere Organisationsverpflichtungen

Beratungspflicht

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- Oktober 2011: Vorschlag zur MiFID II und Veröffentlichung des Impact Assessment der Europäischen Kommission:
 - Wie hat der FV FDL vorab agiert? Interessenvertretung vor Ort und Stellungnahmen. Im Ergebnis wurden wichtige Positionen des Konsumentenschutzes (umfassendes Provisionsverbot, Verbot von Wertpapiervermittlern, vertraglich gebundenen Vermittlern) nicht aufgenommen.
- März 2012: Positionierung des Europäischen Parlaments
 - Wie hat der FV FDL das Ergebnis beeinflusst? FV FDL agiert mit Interessenvertretung vor Ort und Stellungnahmen. Die Forderungen von maßgeblichen Fraktionen im Parlament für ein umfassendes Provisionsverbot können knapp abgewendet werden.

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- Juli 2014: MiFID II wird offiziell veröffentlicht. Die Arbeiten an Delegierten Maßnahmen beginnen.
 - Der FV FDL beginnt umfassend, bei ESMA die Situation von Finanzdienstleistern zu erläutern. Ein Versuch der ESMA, ein „defacto“ Provisionsverbot einzuführen, kann knapp und unter Einschaltung des Europäischen Parlaments verhindert werden.
- Sommer 2015: Die Umsetzung der MiFID II ins Österreichische Recht beginnt.
 - Der Fachverband Finanzdienstleister wünscht eine Umsetzung ohne „Golden Plating“ und regt zusätzlich weitere Verbesserungen an.
- Juli 2017: Das WAG 2018 wird beschlossen.

Von der Finanzkrise zum WAG 2018

- Die Umsetzung der MiFID II im WAG 2018 kommt ohne nationale Eigenheiten (Golden Plating) aus.
- Folgende Verbesserungen konnten durch das WAG 2018 umgesetzt werden:
 - Verschwiegenheitsverpflichtung ausgeweitet auf die Beratung.
 - Vertraglich gebundene Vermittler dürfen auch für WPDLU arbeiten.
 - Eigenkapitalbestimmungen von WPF verbessert.

Vergütungsrecht



Eignungstest

Vergütungsrecht



Unterschiedliche Regime

- Vor jeder Dienstleistung ist dem Kunden die genaue Dienstleistung offen zu legen:
 - Erfolgt eine als „unabhängig“ bezeichnete Beratung oder nicht?
 - Erfolgt eine umfangreiche oder eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten?
 - Erfolgt eine regelmäßige Beurteilung oder nicht?

Unabhängigkeit

- Wenn ein Haftungsträger seine Beratung als „unabhängig“ bezeichnet, muss er folgende Bedingungen einhalten:
 - ausreichende Palette des Haftungsträgers
 - Streuung
 - Finanzinstrumente nicht nur von Einrichtungen emittiert, die in enger Verbindung zum Haftungsträger stehen
 - keine indirekten Vergütungen
- Für Wertpapierfirmen mit Konzentration auf bestimmte Kategorien oder ein Spektrum gibt es besondere Vorschriften.



- Erlaubt
- Bedingungen
- Verboten

Kunde

KAG/
Fonds

Depot
bank

Selbst-
bezeichnung
UNABHÄNGIG

vgV/
WPV

andere
WPF/
KI

Mitarbeiter

extern
intern

„bestmögliches“ Interesse und
keine „Verkaufsziele“

Sonstige Wertpapierdienstleistungen

- Wertpapierberatungen ohne die Bezeichnung „Unabhängig“
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen über Finanzinstrumente

Wichtige Hinweise



- Der Name und der Zeitpunkt der Vergütung hat keinen Einfluss auf die aufsichtsrechtliche Beurteilung. Relevant ist, ob die Bezahlung direkt oder indirekt erfolgt.

- Eine Vergütung kann aufsichtsrechtlich in Ordnung sein, zivilrechtlich aber trotzdem dem WPU nicht zustehen. Dies ist gesondert zu beachten.
 - *(evtl. Bsp: Bestandsprovision bei Wertpapierdepot)*



- Erlaubt
- Bedingungen
- Verboten

Kunde

KAG/
Fonds

Depot
bank

WPU/
KI

Mitarbeiter

vgV/
WPV

extern
intern

„qualitätsverbessernd“

„qualitätsverbessernd“

„bestmögliches“ Interesse und
keine „Verkaufsziele“

Externe Vergütung „qualitätsverbessernd“



- Demonstrative Liste, eine Anforderung muss erfüllt sein:
 - Bei Beratungsdienstleistungen wird eine große Produktauswahl von geeigneten Finanzinstrumenten, inkludierend eine angemessene Anzahl von Drittanbietern berücksichtigt **oder**
 - Angebot an den Kunden, die Eignung zu überprüfen oder eine andere ständige Dienstleistung, welche einen Wert für den Kunden hat (wie beispielsweise Beratung über die optimale Anlageaufteilung - „asset allocation“) **oder**
 - Herstellung eines Zuganges zu einer großen Produktauswahl zu einem „wettbewerbsfähigen“ Preis, welche dem Zielmarkt angemessen ist und auch eine adäquate Anzahl von Drittanbietern beinhaltet **oder**
 - die vor-Ort Verfügbarkeit von qualifizierten Beratern

Sonstige Anforderungen

- Laufende Vorteile (zB Bestandsprovision) müssen durch eine angemessene fortlaufende Qualitätsverbesserung gerechtfertigt sein.
- Rechtsträger müssen nachweisen wie die Vorteile die Qualität verbessern:
 - Führung einer internen Liste aller Vorteile.
 - Aufzeichnung wie die Vorteile die Qualität der Dienstleistung verbessert haben.

Interne Vergütung



*„bestmögliches“ Interesse und
keine „Verkaufsziele“*

- Interne Vergütungsstrukturen dürfen in keiner Weise mit der Pflicht, im bestmöglichen Interesse der Kunden zu handeln, kollidieren. Es darf keine Vorkehrungen/Vergütungsanreize/Verkaufsziele geben, ein bestimmtes Produkt zu empfehlen, wenn ein anderes Produkt den Bedürfnissen des Kunden besser entspricht.

Kostenoffenlegung



Bei Annahme und Gewährung von indirekten Vergütungen sind folgende Kostenoffenlegungen einzuhalten:

- Vor Erbringung der Dienstleistung
 - Existenz, Art und Betrag der indirekten Vergütung (wenn Betrag nicht bekannt, Berechnungsmethode)

- Nach Erbringung der Dienstleistung:
 - Wenn nur Berechnungsmethode bekannt gegeben wurde, dann ist auch der genaue Betrag offen zu legen (*von Wertpapierunternehmen nicht darüber, wie viel vgV oder WPV bekommt*).

- Laufend:
 - Solange eine indirekte Vergütung angenommen wird, ist mindestens einmal jährlich individuell der Kunde über die tatsächliche Vergütungshöhe und die Kosten zu unterrichten
 - (*von Wertpapierunternehmen nicht darüber, wie viel vgV oder WPV bekommt*).

Wertpapierberatung





Definition

- Wertpapierberatung - Definition
 - Anlageberatung: die Abgabe persönlicher Empfehlungen über Geschäfte mit Finanzinstrumenten an einen Kunden, sei es auf dessen Aufforderung oder auf Initiative des Erbringers der Dienstleistung.

- Persönliche Empfehlung:
 - An einen Anleger - oder potenziellen Anleger gerichtet
 - Als geeignet dargestellt oder auf eine Prüfung der Verhältnisse der betreffenden Person gestützt
 - Zielt auf Handlungen zu bestimmten Finanzinstrumenten ab:
 - Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch, Rückkauf, Halten oder Übernahme;
 - Ausübung oder Nichtausübung einhergehenden Rechte betreffend Kauf, Verkauf, Zeichnung, Tausch oder Rückkauf eines Finanzinstruments.



Eignungstest - Vorabinformation

- Information über den Eignungstest inklusive Funktion der Eignungsbeurteilung.
 - Die Form der Informationserbringung dazu ist offen (daher standardisiert möglich). Die Informationsgabe muss jedoch nachweisbar erfolgen.
 - Zu erwägen sind Beispiele für Verluste, um Reaktion des Kunden zu beurteilen.
- Beispiel: Ausfallsrisiko von 50 % bedeutet, dass Sie für ein Investment in der Höhe von Euro 10.000,- zu dem Zeitpunkt, wo Sie das Geld benötigen, nur mehr Euro 5.000,- erhalten.



Eignungstest - Allgemein I

- Anwendung:
 - Anlageberatung
 - Portfolioverwaltung

- Abgrenzung „Beratung“ und „Annahme und Übermittlung“
 - Eine Annahme und Übermittlung liegt vor, wenn beim Kunden bereits ein konkreter Kaufwunsch besteht.



Eignungstest - Allgemein II

- Die Beratung beinhaltet mehrere Schritte
 - Informationseinholung - vom Kunden
 - Evaluierung - welche Produkte in Frage kommen
 - Eignungstest - Feststellung, welche Produkte geeignet für eine Empfehlung sind.

- Da im Eignungstest festgestellt wird, welche Produkte empfohlen werden dürfen, müssen die Informationseinholung und Evaluierung darauf abgestimmt sein.



Eignungstest - Informationseinholung I

- Die allgemeinen Informationen des Kunden sollten beinhalten:
 - Familienstand (inklusive Befugnisse, über Vermögenswerte vom Partner zu verfügen)
 - Familiäre Situation (inklusive Geburt oder Studienbeginn eines Kindes)
 - Berufliche Situation
 - Alter
 - Notwendigkeit für Liquidität

- Der Einsatz von Fragebögen für die Informationsgewinnung kann sinnvoll sein.



Eignungstest - Informationseinholung II

- Welche Informationen einzuholen sind, ist generell abhängig von:
 - Art/Risiko des Finanzinstruments (Risiko wird von WPF definiert)
 - Art/Umfang der Wertpapierdienstleistung
 - Art des Kunden, Anliegen und Verhältnisse (ältere oder schutzwürdigere Kunden)



Eignungstest - Informationseinholung III

- Zusätzliche Informationen sind einzuholen bei illiquiden oder „riskanten“ Finanzinstrumenten:
 - Höhe des regelmäßigen Einkommens
 - Vermögenswerte
 - Regelmäßige finanzielle Verpflichtungen



Eignungstest - Informationseinholung IV

- Beratungsgespräch: Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden erfragen, dh nachfragen
 - wann und über wen gekauft
 - Antworten protokollieren
- Namen von früheren Beratern des Kunden notieren → können als Zeugen vor Gericht genannt werden
- Nachträglicher Betreuungstermin → beim Kunden nachfragen, ob er zu den erhaltenen Informationen noch Fragen hat (protokollieren!).





Eignungstest - Informationseinholung V

- **Verlässlichkeit der Kundeninformationen:**
 - Nicht auf Selbsteinschätzung vertrauen
 - Nicht auf Anlageart hinführen
 - Schlüssigkeit der Kundeninformation gewährleisten
- **Beispiel:** Statt den Kunden zu fragen, ob er der Meinung ist, ausreichend erfahren oder ausreichend vermögend zu sein, besser konkrete Informationen (welche Erfahrungen mit Finanzinstrumenten bestehen, wie hoch sind finanzielle Verhältnisse) abfragen.



Eignungstest I

- Übersicht zum Eignungstest:
 - Für Anlageberatung und Portfolioverwaltung
 1. Entspricht das Produkt den Anlagezielen des Kunden, insbesondere hinsichtlich seiner Risikotoleranz?
 2. Sind die Anlagerisiken finanziell für den Anleger tragbar?
 3. Versteht der Anleger die Risiken, die mit dem Wertpapiergeschäft einhergehen?
 - **Keine Empfehlung**, wenn
 - eine dieser Fragen nicht beantwortet werden kann oder
 - negativ beantwortet werden muss.



Eignungstest II

- Anlageziele:
 - Zweck der Anlage
 - Zeitraum für den Anleger, der die Anlage halten möchte
 - Präferenzen hinsichtlich Risiko
 - Festlegung, wie viel Geld der Kunde zu jedem Zeitpunkt und am Ende der Laufzeit jedenfalls braucht.
 - Besondere Aufmerksamkeit ist dabei der Risikotoleranz zu geben (dies wurde mit der MiFID II neu hinzugefügt).



Eignungstest III

- **Finanzielle Tragbarkeit:**
 - Herkunft und Höhe des Einkommens
 - Informationen über die Vermögenswerte
 - Informationen über die Verpflichtungen
 - Wichtig ist es zumindest, den tatsächlichen finanziellen Rahmen abstecken zu können.



Eignungstest IV

- Risikoverständnis:
 - Genaue Auflistung der Erfahrungen des Anlegers mit Finanzinstrumenten
 - Bildungsstandard
 - Beruf sowie relevante frühere Berufe
 - Je mehr Informationen vorhanden sind, desto besser.



Eignungstest V

- Informationen des Kunden
 - Sie dürfen sich auf gegebene Informationen verlassen, es sei denn, Sie wissen oder mussten wissen, dass die Informationen
 - offensichtlich nicht aktuell
 - unzutreffend oder
 - unvollständig sind.

 - Praxisfälle
 - Bekannter in der Familie, Aussehen und Angaben stimmen nicht überein, Widersprüche in Angaben.



Eignungstest VI

- Offenlegung „-soweit relevant-“
 - Die Einschränkung befindet sich in jeder der drei Anforderungen.
 - Je riskanter die Anlage, desto höher ist die Offenlegungspflicht.
 - Die Offenlegung muss das „**wieviel**“, aber nicht unbedingt das „**was**“ enthalten.
 - Bsp: „Euro 25.000,- lastenfrei“ - Einschränkung offensichtlich nicht aktuell usw.



Eignungstest VII

- Negatives Beratungsergebnis
 - Fehlende Informationen
 - Anlageziele sind mit der finanziellen Tragbarkeit unvereinbar
 - Risikoverständnis kann mit Anlageziel unvereinbar sein
 - Jedenfalls dokumentieren und, soweit möglich, vom Kunden unterschreiben lassen.

Eignungstest VIII

- Grundsätzliche Anweisungen - ESMA:
 - Nicht Eindruck vermitteln, Eignung ist Entscheidung des Kunden.
 - Wertpapierunternehmen haben empfohlene Produkte zu kennen.

- Problem vor Gericht: Kunde schutzwürdiger als Berater

Eignungstest - Risikohinweise I

- Risikohinweise gesondert und ausführlich festhalten, zB
 - wie das Risiko im Detail erklärt wurde
 - welche Fragen behandelt wurden
- **Tipp:** Risikohinweise am Besten Wort für Wort mit Kunden durchgehen
 - *Achtung !*
Bloßes Ankreuzen führt zu Mitverschulden des Beraters (33% bis 45%!)
 - Beispiele für das Risiko vorlegen.

Eignungstest - Risikohinweise II

- Grundsätze zum Risiko:
 - Darstellung des Risikos: schlüssig, lebensnah & in für Laien verständlicher Form.
 - Risikohinweise auf eigener Seite und gesondert unterschreiben.
 - Ergänzende Aufzeichnungen handschriftlich und detailliert tätigen.

Eignungstest - Risikohinweise III

- Wichtig: Das Anleger(Risiko-)profil muss **kundenorientiert** und nicht produktorientiert sein.
- Anmerkungen zu bestimmten Produkten sollten ausformuliert und schriftlich festgehalten werden.
- Gesprächsprotokoll:
 - Hinweise auf individuelle Situation des Kunden tätigen
 - Fragen aufschreiben
 - konkrete Erläuterungen festhalten, zB Erklärung über bestimmte Asset-Klassen.

Eignungstest - Dokumentation

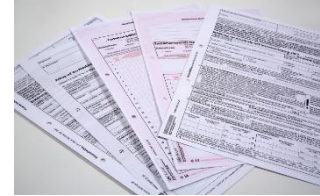
- Dokumentation
 - Möglichst freihändig
 - Anlagegeschichte des Kunden dokumentieren
 - Bildungsstand und Berufsentwicklung
 - Anlageziele
- Aufbewahrung
 - Fünf, sieben oder 30 Jahre
 - Rechte und Pflichten mindestens bis zum Ende der Geschäftsbeziehung.

Neue Berichtspflicht bei Anlageberatung



- Vor Durchführung des Geschäfts ist dem Kunden folgende Erklärung zu übergeben:
 - Nennung der Empfehlung
 - Erläuterung, wie die Empfehlung auf die
 - Präferenzen
 - Ziele und
 - sonstigen Merkmale des Privatanlegers abgestimmt wurde.

Beispiel für die Berichtspflicht



- Ich empfehle Ihnen den Investmentfondssparplan „Pfefferminze Invest“
 - Der Fonds deckt sich mit Ihrem Anlageziel, monatlich zu sparen, einer Risikobereitschaft von 40 %
 - Die angesparten Gelder sind, wie aus dem Vermögensplan ersichtlich, nicht zur Erhaltung des Lebensstandards notwendig, das finanzielle Risiko daher tragbar.
 - Sie haben bereits bisher öfters in Investmentfonds investiert, dabei teilweise auch Geld verloren und kennen daher das Risiko. Zusätzlich habe ich Sie noch einmal mit praktischen Beispielen auf die Risiken aufmerksam gemacht.
 - Die von Ihnen angesprochenen alternativen Produkte beinhalten Aktien und Kryptowährungen.

Links und Referenzen

www.wko.at/wdb - MiFID II

■ 1. Service des Fachverbands

Der Fachverband Finanzdienstleister setzt mehrere Maßnahmen, um seine Mitglieder auf die Umsetzung der MiFID II vorzubereiten. Die Maßnahmen konkret:

- [Checkliste für die Umsetzung für Wertpapierunternehmen](#). Die Checkliste enthält Links zu allen relevanten Rechtsmaterien.
- [Artikel der Änderungen](#)
- Unterstützung bei der gemeinsamen Erstellung eines [Organisationshandbuchs](#) (der Zugang zur Community kann über finanzdienstleister@wko.at bestellt werden).
- Umsetzungsworkshops mit der Finanzmarktaufsicht und Experten.
- [Praxisfragen](#) (werden im Herbst veröffentlicht)

■ 2. Rechtsgrundlagen

Folgende Texte sind für den Rechtsanwender relevant:

- Die direkt anwendbare [Delegierte Verordnung \(EU\) 2017/565](#) regelt insbesondere die Organisationspflichten für Wertpapierfirmen.
- Das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 ([WAG 2018](#))
- [ESMA-Leitlinien](#)

■ 3. Europäische Rechtsakte

- Die folgenden Rechtsakte wurden im Wertpapieraufsichtsgesetz umgesetzt:
- [MiFID II Basistext](#) (Abgekürzt mit „RL“)
- Die [Delegierte Richtlinie \(EU\) 2017/593](#) beinhaltet die Produktregulierung und die Vergütungsvorschriften.

Disclaimer

- Diese Präsentation ist nicht vollständig.
- Der Fachverband Finanzdienstleister sowie der Vortragende übernehmen keine Haftung für den Inhalt dieser Präsentation.
- Es kann auch noch zu gravierenden Änderungen gegenüber dem Inhalt dieser Folien durch nationale und europäische Gesetzesänderungen, Änderungen der Aufsichtsstandards und oder Gerichtsentscheidungen kommen.

www.wko.at/finanzdienstleister/wissensdatenbank